



1. Änderung der Gebührenordnung über das Erheben von Benutzungsgebühren für das Waldschwimmbad im Heinrich-Ritzel-Stadion

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und in Verbindung mit dem § 3 der Badeordnung für das Waldschwimmbad wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2022 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung über das Erheben von Benutzungsgebühren für das Waldschwimmbad im Heinrich-Ritzel-Stadion erlassen:

Artikel I

1. Gebühren

Die Punkte

- 1.04 Familiendauerkarte
- 1.09 Frühschwimmerkarte

entfallen.

Punkt 1.05 Clubkarte wird zu Punkt 1.04

Punkt 1.06 Gruppen ab 10 Personen wird zu Punkt 1.05

Punkt 1.07 Leihe für den Schlüssel eines Kleiderspindes wird zu Punkt 1.06

Punkt 1.08 wird zu 1.07 und erhält folgende Neufassung:

Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren wird freier Eintritt gewährt.

Die bisherige Formulierung unter Punkt 1.00 – 1.03 sowie 1.05 (neu 1.04) und 1.06 (neu 1.05)

2. Kinder (ab dem 6. Lebensjahr), Jugendliche, Schüler mit Schülerschein, Studenten, Schwerbehinderte, Grundwehr- und Zivildienstleistende

wird durch

2. Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren mit Schülerschein, Studenten, Schwerbehinderte sowie Teilnehmer eines Freiwilligendienstes

ersetzt.

Artikel II

Die 1. Änderung der Gebührenordnung über das Erheben von Benutzungsgebühren für das Waldschwimmbad im Heinrich-Ritzel-Stadion tritt am 15.12.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Michelstadt, den 14.12.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister